
Trennungsrechnung für die Praxis

Präsentation im Rahmen der

11. Freiburger Arbeitstagung „ Besteuerung von Hochschulen“

am 17. November 2010



1. EU-Rahmenbestimmungen

2. Beihilferahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation

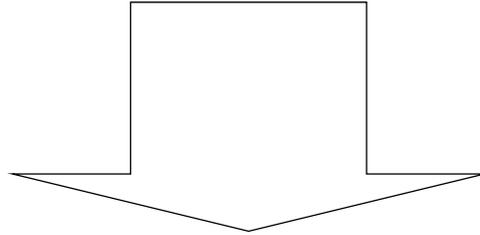
3. Trennungsrechnung, Flatrate und Steuern



1. EU-Rahmenbestimmungen

Art. 87 EG Vertrag

„Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind **staatliche** oder aus staatlichen **Mitteln** gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die **Begünstigung bestimmter Unternehmen** oder Produktionszweige **den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen**, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den **Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen**.“



GRUNDSATZ: UNZULÄSSIGE BEIHILFE



1. EU-Rahmenbestimmungen

„Die Verfasser des EG-Vertrags wollten nicht, dass die Kommission sämtliche Arten von Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf Unternehmen haben könnten, zu überwachen und kontrollieren versucht.“

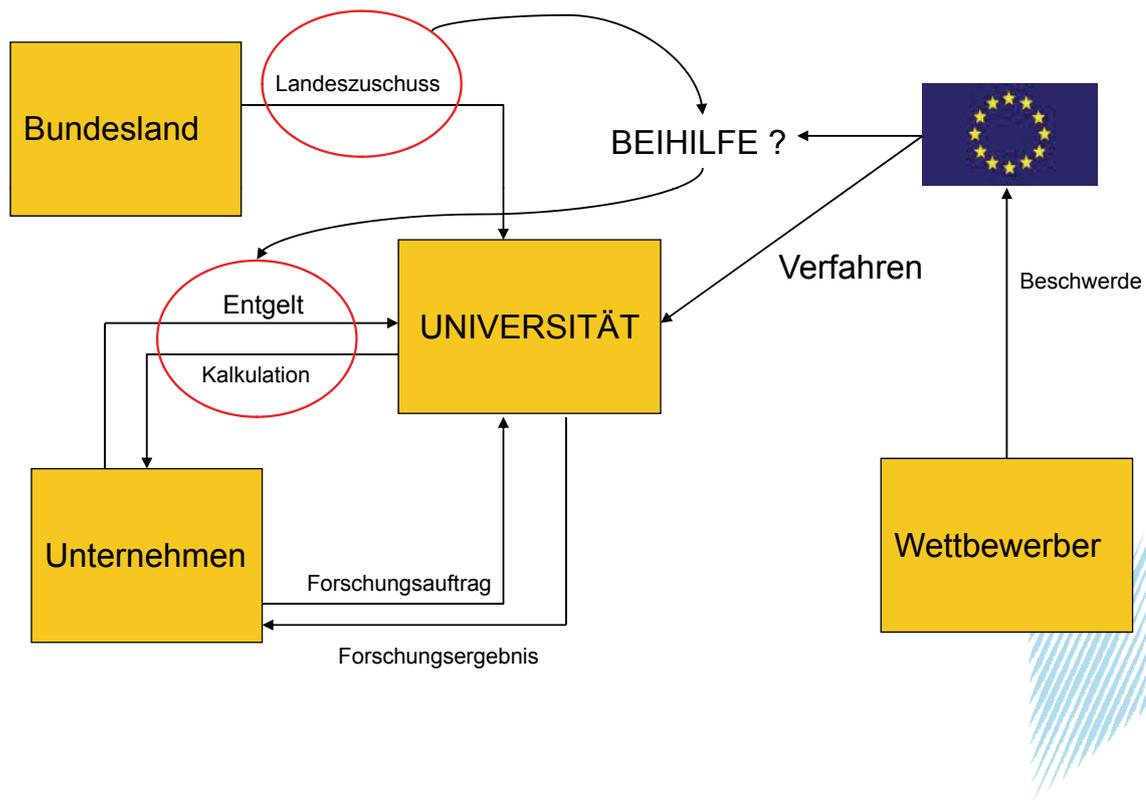
(Europäische Kommission, GD Wettbewerb, EG-Beihilferecht v. 30.09.2008)

Die Beihilfenvorschriften gelten nur für Maßnahmen, die **alle Kriterien** des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen:

- **Transfer staatlicher Mittel**
- **Wirtschaftlicher Vorteil**
- **Selektivität**
- **Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel**



1. EU-Rahmenbestimmungen



1. EU-Rahmenbestimmungen

Transfer staatlicher Mittel

„Unter die Beihilfenvorschriften fallen nur die Maßnahmen, die einen Transfer staatlicher Mittel beinhalten (einschließlich Mittel nationaler, regionaler oder lokaler Behörden, öffentlicher Banken und Stiftungen usw.). Die Beihilfe muss nicht vom Staat selbst gewährt werden. Sie kann **auch** von einem vom Staat benannten **privaten** oder **öffentlichen Mittler** gewährt werden.“

Wirtschaftlicher Vorteil

„Aus der Beihilfe erwächst ein wirtschaftlicher Vorteil, den das Unternehmen im normalen Geschäftsverlauf nicht erhalten hätte.“

- Ein Unternehmen erwirbt/pachtet ein in öffentlichem Besitz befindliches Grundstück zu einem niedrigeren als dem Marktpreis.
- Ein Unternehmen verkauft ein Grundstück an den Staat zu einem höheren als dem Marktpreis.
- Einem Unternehmen wird zu Vorzugskonditionen entgeltfreier Zugang zu Infrastrukturen gewährt.

1. EU-Rahmenbestimmungen

Selektivität

Die staatliche Beihilfe wird selektiv gewährt und wirkt sich somit nachteilig auf das Gleichgewicht zwischen bestimmten Unternehmen und deren Konkurrenten aus.

Eine Regelung gilt als „selektiv“, wenn die Behörden bei deren Anwendung über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen.

Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

Die Beihilfe kann sich auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken. Es reicht aus, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Empfänger einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht und dass er in einem Markt tätig ist, in dem Handel zwischen Mitgliedstaaten stattfindet. Die Art des Empfängers ist in diesem Kontext nicht von Bedeutung (auch eine nicht gewinnorientierte Einrichtung kann einer Wirtschaftstätigkeit nachgehen).

Die Kommission geht davon aus, dass sich geringe Beihilfen (**De-minimis-Beihilfen**) nicht auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken. Ihrer Auffassung nach fallen solche Beihilfen daher nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

1. EU-Rahmenbestimmungen

ERGEBNIS:

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind Beihilfemaßnahmen, die alle vorgenannten Kriterien erfüllen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Der Unvereinbarkeitsgrundsatz kommt aber keinem uneingeschränkten Verbot gleich.

Mit dem gemeinsamen Markt vereinbare staatliche Beihilfen

- Regionalbeihilfen (Art 87 Abs. Buchstaben a und c)
- sonstige horizontale Vorschriften
 - Beihilfen für Klima- und Umweltschutz
 - **Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation**
 - Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen
 - Beschäftigungsbeihilfen
 - Ausbildungsbeihilfen
 - Risikokapitalbeihilfen
 - Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
- sektorbezogene Vorschriften

1. EU-Rahmenbestimmungen

Tabelle 1: Wichtigste Kategorien horizontaler und regionaler Beihilfen, die nach Leitlinien, Rahmenregelungen oder Verordnungen der EU zulässig sind

Beihilfen für:	Regionalbeihilfegebiete:		Übrige Gebiete	Dazugehöriges Informationsblatt (siehe Anhang)
	Gebiete gemäß Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Gebiete gemäß Art. 87 Abs. 3 Buchst. c		
Erstinvestitionen (große Unternehmen)	Ja	Ja	Nein	Regionalbeihilfen + AGVO
Erstinvestitionen (KMU)	Ja	Ja	Ja	Regional- und KMU-Beihilfen und AGVO
Umweltschutzausgaben	Ja	Ja	Ja	Umweltschutzbeihilfen + AGVO
FuEuI-Ausgaben	Ja	Ja	Ja	FuEuI-Beihilfen + AGVO
Beförderungsbeihilfen*	Ja*	Ja*	Nein	Regionalbeihilfen
Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten (KMU)	Ja	Ja	Ja	KMU-Beihilfen + AGVO
Risikokapitalbeihilfen	Ja	Ja	Ja	Risikokapitalbeihilfen + AGVO
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	Ja	Ja	Ja	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
Ausbildungsbeihilfen	Ja	Ja	Ja	Ausbildungsbeihilfen + AGVO
Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen	Ja	Ja	Ja	Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

* Beihilfen zum Ausgleich zusätzlich anfallender Beförderungskosten von Unternehmen in Regionen in äußerster Randlage oder in Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte

Quelle: (Europäische Kommission, GD Wettbewerb, EG-Beihilferecht v. 30.09.2008)

2. Beihilferahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation

„Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“

(2006/C 323/01) v.30.12.2006

ACHTUNG ! Dieser löst(e) lediglich den „alten“ Beihilferahmen ab !

=

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

Amtsblatt Nr. C 045 vom **17/02/1996** S. 0005 - 0016

2. Beihilferahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation

Ihr Anliegen war mir durchaus bekannt und ich bin mir sicher, dass der Beihilferahmen, den die Kommission am 22. November 2006 beschlossen hat, den größten Teil Ihrer Bedenken ausräumt.

Ziffer 3.1.1. des neuen Gemeinschaftsrahmens legt fest: *"In der Regel betrachtet die Kommission jedoch die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, d. h.*

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,*
- die unabhängige F&E, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,*
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse,*

als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten."

Das entspricht Punkt 2.4. des bisherigen Gemeinschaftsrahmens (*"... die staatliche Finanzierung von FuE-Tätigkeiten durch öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschul- oder Forschungseinrichtungen fällt im allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag"*).

Der neue Beihilferahmen hält also den status quo und geht sogar noch darüber hinaus, da wir Technologietransfer in der Regel auch als nichtwirtschaftlich einstufen. Es wäre ein Missverständnis zu glauben, der bisherige Beihilferahmen hätte entgegen der im EG-Vertrag gesetzten Regeln eine allgemeine Freistellung bewirkt. Hinzufügen möchte ich noch, dass unter Forschung und Entwicklung sowohl die Grundlagen-, als auch die angewandte Forschung, als auch die Entwicklung zu verstehen sind.

2. Beihilferahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation

3.1.2. Staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten

„Wenn Forschungseinrichtungen oder andere nicht gewinnorientierte Innovationsmittler (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern) wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen, und die öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet.“

3.2.1. Forschung im Auftrag von Unternehmen (Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen)

Wenn die Forschungseinrichtung einen solchen Auftrag ausführt, wird das Unternehmen von der Forschungseinrichtung *in der Regel keine staatliche Beihilfe erhalten, wenn eine* der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die Forschungseinrichtung erbringt ihre Dienstleistung zum **Marktpreis**;

2. die Forschungseinrichtung erbringt ihre Dienstleistung zu einem Preis, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält, sofern es keinen Marktpreis gibt.

3. Trennungsrechnung, Flatrate und Steuern

Vereinfachtes Verfahren einer Auftragskalkulation

A. Auftragspezifische Personalkosten	
1. Durch das Projekt finanzierte Beschäftigte	
1.1	Wissenschaftliche Beschäftigte
1.2	Wissenschaftliche Hilfskräfte
1.3	Studentische Hilfskräfte
1.4	Technische Beschäftigte
1.5	Nichtwissenschaftliche Beschäftigte
2. Am Projekt beteiligte Hochschulbeschäftigte	
2.1	Professor C4/W3
2.2	Professor C3/W2
2.3	Professor W1
2.4	Wissenschaftliche Beschäftigte
2.5	Technische Beschäftigte
2.6	Nichtwissenschaftliche Beschäftigte
Σ Personalkosten	
B. Auftragspezifische Sachkosten	
1. Investive Ausstattung	
1.1 Kalk. Abschreibung (gem. FFG-ND)	
Anlage 1	
Anlage 2	
Σ Kalk. Abschreibung	
1.2 Kalk. Zinsen (derzeit 6,5%)	
Anlage 1	
Anlage 2	
Σ Kalk. Zinsen	
1.3 Instandhaltungskosten	
(z.B. Wartungsverträge, Reparaturkosten, Ersatzteile, ein Schl. Zoll und Fracht)	
Anlage 1	
Anlage 2	
Σ Instandhaltungskosten	
1.4 Kosten des Anlagenbetriebs	
(z.B. Energie, Wasser etc.)	
Anlage 1	
Anlage 2	
Σ Kosten des Anlagenbetriebs	
1.5 Anlagebezogene Raum- und Bewirtschaftungskosten	
Raumanteil für Anlage 1	
Raumanteil für Anlage 2	
Σ Anlagebezogene Raum- und Bewirtschaftungskosten	
1.6 Sonstige anlagenbezogene Kosten	
(z.B. Schweißmittel, Werkzeuge etc.)	
Anlage 1	
Anlage 2	
Σ Sonstige anlagenbezogene Kosten	
2. Materialkosten	
Verbrauchsmaterial, Chemikalien etc.	
...	
Σ Materialkosten	
3. Inanspruchnahme von Fremdleistungen	
Vergabe von Aufträgen an Universitätsfremde	
(z.B. Gutachten, Modelle, Messungen, technische Abnahmen, TÜV, Versuche, externe Dozenten etc.)	
...	
Σ Fremdleistungen	
4. Sonstige direkt zurechenbare Kosten	
Sonst. dem Auftrag direkt zurechenbare Kosten	
(z.B. Reisekosten, Lizenzkosten, Erdfrachten etc.)	
...	
Σ Sonstige direkt zurechenbare Kosten	
Σ Sachkosten	
(Summe aus 1+2+3+4)	
C. Selbstkosten des Auftrags	
(Σ aus A + B)	
D. Gewinnzuschlag	
(Σ aus C + D)	
E. Netto-Angebotspreis des Auftrags	
(Σ aus C + D)	
F. Umsatzsteuer	
(Σ aus E + F)	
G. Brutto-Angebotspreis des Auftrags	
(Σ aus E + F)	

3. Trennungsrechnung, Flatrate und Steuern

Research Proposal Internal Costing & Authorisation Form (RPC)

Annual FEC breakdown: (indexed)	Duration	36 months	3 years	year 1	year 2	year 3	year 4	year 5	Project total
pa cost	year	1	2	3	4	5	Total	Total	Total
Applicants	£2.564	2564	2666	2773				0	8003
Research Assistants	£38.569	38569	40112	41716				0	120396
Research Students	£12.600	12600	13104	13628				0	39332
Ac. Tech & Sec staff	£8.446	8446	8784	9135				0	26365
Travel & subsistence	£2.655	2655	2748	2844				0	8248
Consumables	£2.000	2000	2070	2142				0	6212
Exceptional items	£333	333	345	357				0	1035
Internal equipment	£6.667	6667	6900	7142				0	20708
Special Costs	£0	0	0	0				0	0
Large Capital	£0	0	0	0				0	0
PCTF	£0	0	0	0				0	0
	£0	0	0	0				0	0
Subtotal	£73.834	73834	76729	79738				0	230300
Estates charges	£25.173	25173	26055	26966				0	78195
Indirect costs	£65.451	65451	67742	70113				0	203306
	£0	0	0	0				0	0
Total	£164.458	164458	170525	176817				0	511801
								Grand Total	£511.801

Estates charges	Rate per FTE
Generic	£2.300
Lab.	£15.000
Clinical	£0
Indirect costs	
Support	£39.000

3. Trennungsrechnung, Flatrate und Steuern

VERORDNUNG (EG) NR. 1906/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Dezember 2006

zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- (3) Das Rahmenprogramm wird ferner in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsregeln über staatliche Beihilfen, insbesondere den Gemeinschaftsrahmen über staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung (?) durchgeführt.

Artikel 32

Direkte erstattungsfähige Kosten und indirekte förderfähige Kosten

5. Nicht auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Stellen, mittlere und höhere Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und KMU, die ihre tatsächlichen indirekten Kosten für die betreffende Maßnahme nicht mit Sicherheit angeben können, können sich, wenn sie an Förderformen teilnehmen, die Maßnahmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Sinne des Artikels 33 umfassen, für einen Pauschalbetrag in Höhe von 60 % der gesamten direkten erstattungsfähigen Kosten für Finanzhilfen entscheiden, die im Rah-

	mit 60 %	mit 20 %	Differenz
direkte Kosten	200	200	
indirekte Kosten	120	40	
Gesamtkosten	320	240	
Förderquote (75 %)	240	180	-60

3. Trennungsrechnung, Flatrate und Steuern

Guide to Financial Issues relating to FP 7 indirect actions, Art. II.16
ECGA, 30.06.2010

! The choice of this transitional flat rate lies within the responsibility of the beneficiary. If a subsequent audit shows that the above-mentioned cumulative conditions are not fulfilled, all projects where this beneficiary is involved might be reviewed.

Mögliche steuerrechtliche Konsequenzen der Kalkulationen gem. Trennungsrechnung

- wenn durchgehend bei jeder Projektkalkulation alle GK, kalk. Kostenanteile sowie Gewinnzuschläge eingerechnet werden, dann „Dauerverlustbetriebsfiktion“ m. E. nicht aufrecht zu erhalten;



„Problem“ der KSt im Bereich BgA „Auftragsforschung“
(§ 5 Nr. 23 KStG)



„hält“ die nationale KSt Befreiung auch vor dem Hintergrund des EU Rechts ?? Oder „droht“ eine ähnliche Entwicklung wie bei USt ??